

TOTALREVISION SCHULORDNUNG

EINLEITUNG

Die aktuelle Schulordnung ist seit dem Jahr 2018 in Kraft. Seitdem wurden in Dornach das Ressortsystem eingeführt, fand ein Wechsel vom einstufigen zum zweistufigen Schulleitungsmodell statt und wurde die Aufsicht über die Schulen neu organisiert, wozu auch die Anpassung des Pflichtenheftes der Bildungskommission gehörte. Zudem wurde aus der Jugendmusikschule die Musikschule Dornach und wurde sowohl für diese eine gesetzliche Grundlage geschaffen, wie auch für den schulärztlichen Dienst und die Schulzahnpflege. Auf kantonaler Ebene gab es seit 2018 drei Revisionen des Volksschulgesetzes. Das letzte Mal im Jahr 2022 mit Inkrafttreten per 01.08.2023.

Sowohl die Änderungen auf kommunaler Ebene, als auch der kantonalen Gesetzgebung sind in der aktuellen Schulordnung nicht abgebildet und stehen teilweise im Widerspruch zu dieser. Eine Totalrevision der Schulordnung drängt sich deshalb auf. Erarbeitet wurde eine schlanke Version, welche sich auf die wesentlichen Gesetzesgrundlagen und Rahmenbedingungen beschränkt. Dadurch erhält der Gemeinderat den notwendigen Spielraum, um künftig selbstständig auf kantonale Gesetzesanpassungen oder Veränderungen auf kommunaler Ebene reagieren zu können.

BERICHTERSTATTUNG

Eine Gegenüberstellung der Bestimmungen der aktuell geltenden Schulordnung und der neuen Bestimmungen (Synopse) kann der Beilage entnommen werden.

Den nachfolgenden Ausführungen sind die Begründungen für die massgebendsten Änderungen der Schulordnung zu entnehmen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Schulordnung gilt für die öffentliche Volksschule.

Die Einwohnergemeinde Dornach regelt die Tagesstruktur in einem Reglement.

Die Einwohnergemeinde Dornach regelt den schulärztlichen Dienst in einem Reglement.

Die Einwohnergemeinde Dornach regelt die Schulzahnpflege in einem Reglement.

Die Einwohnergemeinde Dornach regelt die Musikschule Dornach in einem Reglement.

Begründung:

Durch diese Bestimmungen wird klargestellt, dass die Schulordnung für die öffentliche Volksschule gilt, und dass es für andere Leistungen im Bildungsbereich separate Reglemente gibt.

§ 3 Schulangebot

Der Gemeinderat legt das Schulangebot unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest.

Begründung:

Es soll Flexibilität in der Ausgestaltung gegeben sein, wie bspw. betreffend die kantonale Umstellung auf Zyklen oder die Einführung der Sekundarschule P am Standort Dornach.

§ 5 Schulorganisation – Abs. 2

Der Gemeinderat legt die Grundzüge der Schulorganisation sowie das entsprechende Organigramm fest.

Begründung:

Es soll Flexibilität in der Ausgestaltung gegeben sein, wie bspw. beim Wechsel vom einstufigen zum zweistufigen Schulleitungsmodell. Typischerweise ist die operative Ausgestaltung der Verwaltungsstruktur nicht Sache der Gemeindeversammlung.

§ 6 Kommunale Behörden – Abs. 3 bis 6

Der Gemeinderat wählt die Bildungskommission. Gemäss § 25 Abs. 1 Bst. a Gemeindeordnung umfasst deren Aufgabenbereich die Bildung, insbesondere die Volksschule und die Musikschule.

Die Bildungskommission berät den Gemeinderat bei Bedarf bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben in den Arbeitsbereichen gemäss § 6 Abs. 2 Bst. c der Geschäftsordnung des Gemeinderates: Schulen, Musikschule, Privatschulen, Tagesbetreuung und KiTa.

Darüber hinaus berät die Bildungskommission den Gemeinderat bei Bedarf betreffend Schulordnung, Reglement über die Schulzahnpflege, Reglement über den schulärztlichen Dienst der Einwohnergemeinde Dornach, Reglement sowie Verordnung über die Musikschule, Verordnung zum Instrumentenfonds, Reglement Kindertagesstrukturen, Verordnung Elternrat und frühe Sprachförderung (u.a. Richtlinien über die frühe Sprachförderung). Der Gemeinderat kann der Kommission weitere Aufgaben zuweisen.

Begründung:

Diese Bestimmungen entsprechen § 25 Abs. 1 Bst. 1 der Gemeindeordnung bzw. § 6 Abs. 2 Bst. c der Geschäftsordnung des Gemeinderates und dem Pflichtenheft der Bildungskommission. Mit der Verankerung dieser Aufgaben in der von der Gemeindeversammlung verabschiedeten Schulordnung wird die Stellung und Bedeutung der Bildungskommission gefestigt.

§ 8 Brückenangebote

Der Gemeinderat legt fest, unter welchen Voraussetzungen die Gemeinde sich an den Kosten der Brückenangebote beteiligt, welche für Schulabgänger:innen, die nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit noch keine Anschlusslösung gefunden haben, bereitstehen.

Begründung:

Bis jetzt wurde dieser Bereich im Anhang der Schulordnung geregelt. Die neu vorgesehene Festlegung durch den Gemeinderat gibt mehr Flexibilität und unterstreicht die Wichtigkeit des entsprechenden Angebots.

§ 9 Privatschulen

Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung im Rahmen des Budgets Beiträge für Privatschulen beantragen, welche von schulpflichtigen Dornacher Kindern besucht werden.

Begründung:

Bis jetzt fehlte eine gesetzliche Grundlage. Beiträge sollen dann gesprochen werden, wenn mit dem Betrieb der entsprechenden Privatschule eine substanzielle Entlastung der Dornacher Volksschule einhergeht.

Schliesslich wird darauf hingewiesen, dass die neue Schulordnung keine Anhänge mehr enthält. Diese entfallen, da das Organigramm gemäss § 5 Abs. 2 der neuen Schulordnung vom Gemeinderat festzulegen ist. Weiter werden die Zuständigkeiten mittels Pflichtenheften und Stellenbeschreibungen festgelegt und ist die Regelung zu den Brückenangeboten gemäss § 8 Abs. 1 der neuen Schulordnung vom Gemeinderat festzulegen.

Die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen rechtsetzenden Gemeindereglemente sind nur gültig, wenn sie vom Departement, dessen Sachgebiet sie betreffen, genehmigt worden sind (vgl. § 209 GG). Die Schulordnung ist vom Departement für Bildung und Kultur zu genehmigen (§ 74 Abs. 2 lit. e Volksschulgesetz). Vom Amt für Gemeinden wird empfohlen, die Reglemente vor der definitiven Beschlussfassung, dem zuständigen Fachdepartement bzw. Fachamt zur Vorprüfung einzureichen. Infolgedessen wurde die vorge sehene neue Schulordnung dem Departement für Bildung und Kultur zwecks Vorprüfung zugestellt; die Rückmeldungen des Departements sind noch ausstehend. An der Gemeindeversammlung wird über diese berichtet, sofern sie bis dahin vorliegt.

Die Bildungskommission hat sich an ihrer Sitzung vom 21.10.2025 mit der Schulordnung beschäftigt. Die totalrevidierte Schulordnung überzeugt sie durch ihre Klarheit und Kongruenz. Die Bildungskommission ist der Meinung, dass damit die Grundlagen geschaffen werden für ein gutes Funktionieren der Schule. Sie empfiehlt der Gemeindeversammlung einstimmig, der Schulordnung so zuzustimmen.

Der Gemeinderat hat die neue Schulordnung am 27.10.2025 zuhanden der Gemeindeversammlung einstimmig verabschiedet.

BESCHLUSS

://: 1. Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Dornach beschliesst, die Schulordnung entsprechend der Beilage total zu revidieren und, unter Vorbehalt der kantonalen Genehmigung, auf den 1. Januar 2026 in Kraft treten zu lassen.

Beilage zur Beschlussfassung:

- Neue Schulordnung

Beilage zur ergänzenden Information (online verfügbar respektive auf der Gemeindeverwaltung einsehbar):

- Gegenüberstellung aktuelle vs neue Schulordnung